

## **A n t w o r t**

### **der Landesregierung**

**auf die Zusatzfragen des Abgeordneten Hande (Die Linke) zur Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Hande (Die Linke)**  
**- Drucksache 8/388 -**  
**gemäß § 91 Abs. 4 GO**

### **Durchsuchungen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt am 28. November 2024**

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die in der 8. Plenarsitzung am 31. Januar 2025 gestellten Zusatzfragen zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags mit Schreiben vom 3. März 2025 wie folgt beantwortet:

1. Kann die Landesregierung, können Sie erklären, wie es dann zu der Pressemitteilung der Landespolizeidirektion vom 28.11. kommt, dass sich die Durchsuchung ausschließlich gegen Polizeibeamte richtet, die einer Straftat verdächtigt werden, obwohl nicht tatverdächtige Personen dieser Maßnahme dann zugrunde liegen?

Antwort:

Die Pressemeldung der Landespolizeidirektion lautete wörtlich:

„Am heutigen Morgen fanden Durchsuchungen bei Polizeibeamten im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt statt. Diese beruhen auf Durchsuchungsbeschlüssen des Amtsgerichts Gera. Die Polizeibeamten stehen im Verdacht, Straftaten nach § 315b StGB, hier dem gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr, durch unverhältnismäßige Anhaltungen von Radfahrern und motorisierten Verkehrsteilnehmern begangen zu haben. Die Maßnahmen dienen zum Auffinden von Beweismitteln wie elektronischen Datenträgern. Es erfolgten keine freiheitsentziehenden Maßnahmen. Die Einsatzmaßnahmen wurden durch die Internen Ermittlungen der Thüringer Polizei mit Unterstützung von Beamten der bayerischen Bereitschaftspolizei vollzogen.“

Die Darstellung des Sachverhaltes in der Pressemeldung der Landespolizeidirektion war bezogen auf die durchgeführten Durchsuchungen bei den Beschuldigten zutreffend. Die Pressemitteilung enthielt zwar nicht den Hinweis, dass auch gegen eine andere Person gemäß § 103 StPO ein Durchsuchungsbeschluss erlassen und vollstreckt wurde und könnte insoweit als unvollständig bewertet werden. Gleichwohl begegnet die auf die Beschuldigten beschränkte Pressemitteilung der Landespolizeidirektion keinen rechtlichen Bedenken, da sie in besonderem Maße den in § 103 StPO zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei Durchsuchungen bei nicht verdächtigen Personen, die durch ihr Verhalten auch aus Sicht der Ermittlungsbehörden in keiner Weise Anlass zu den Ermittlungsmaßnahmen gegeben haben, berücksichtigt.

2. Teilen Sie die Einschätzung, dass eine solche Maßnahme gegenüber unbeteiligten Dritten, also Nachbarn und dergleichen, und auch die Berichterstattung aufgrund dieser Pressemitteilung der Landespolizeidirektion gegebenenfalls den Eindruck erwecken könnten, dass eine Person, die nicht einer Tat verdächtigt wird, sich illegal verhalten hätte, dass das natürlich für den Leumund nicht unbedingt förderlich ist und wie man das gegebenenfalls aus Sicht der Landesregierung künftig besser machen könnte?

Antwort:

Die Pressemitteilung der Landespolizeidirektion enthielt keinen Hinweis auf eine Durchsuchungsmaßnahme nach § 103 StPO und konnte selbst daher keine öffentliche Wirkung in Bezug auf nichtbeschuldigte Personen erwirken. Allenfalls die Vollziehung der Durchsuchung selbst kann, wie jede offene polizeiliche Maßnahme durch uniformierte Beamte, unvermeidbar bei Unbeteiligten sowie zufälligen Beobachtern den Eindruck erwecken, dass sich die von der Maßnahme betroffene Person nicht regelkonform verhalten haben könnte. Diese Möglichkeit ist durch die vom Gesetzgeber vorgenommene Interessenabwägung im Falle des § 103 StPO zugunsten einer effektiven Strafverfolgung entschieden worden.

In Vertretung  
Müller  
Staatssekretär